

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Kreisausschusses am 03.03.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
Jansen, Franz-Michael
(als Vertreter für Paffen, Wilhelm)
Kehren, Hanno Dr.
Lenzen, Stefan
Meurer, Maria
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand Dr.
Schreinemacher, Walter Leo
Thelen, Josef
Tholen, Heinz-Theo

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin
Schöppgens, Ludwig
Schneider, Philipp
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Montforts, Anja
Grünter, Jennifer

Fraktionsgeschäftsführerin:

Marx, Jenny (LINKE)

Weitere Teilnehmer:

Frohn, Simon (Jurapraktikant)

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Paffen, Wilhelm*

*entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Bildung des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020
3. Vorschlag für die Wahl eines stellvertretenden Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
4. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
5. Abschluss einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich
6. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz
7. Weiterführung der Schulsozialarbeit
8. Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 bis 2018 - gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Zustimmung zu der mit der gemeinsamen Bewerbung des Kreises Heinsberg und der StädteRegion Aachen als LEADER-Region "Aachener Revier" verbundenen finanziellen Beteiligung des Kreises Heinsberg
10. Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"
11. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt
12. Antrag gem. § 5 GeschO der LINKE-Fraktion betr. "Prüfauftrag zur Übernahme der Mehrkosten für den Transport von Menschen mit Behinderung im Rollstuhl"
13. Bericht der Verwaltung
14. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

15. Abberufung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt
16. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe der Dienstleistung der arbeitsmedizinischen Betreuung
17. Bericht der Verwaltung
18. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 09.02.2015 mitgeteilt, dass Herr Florian Tiegkamp-Büngers, bislang Mitglied im Finanzausschuss, und Herr Bernd Wummel, bislang stv. Mitglied im Finanzausschuss, diese Funktionen nicht mehr wahrnehmen. Als neues Mitglied im Finanzausschuss schlägt die AfD-Fraktion Herrn Jürgen Spenrath und als neues stv. Mitglied Herrn Stefan Egyptien vor.

Weiterhin teilt die AfD-Fraktion mit, dass Herr Jürgen Spenrath, derzeit Mitglied im Schulausschuss, und Herr Bernd Wummel, stv. Mitglied des Schulausschusses, die Funktionen tauschen. Herr Bernd Wummel wird daher als Mitglied des Schulausschusses und Herr Jürgen Spenrath als stv. Mitglied des Schulausschusses vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Bildung des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020

Beratungsfolge:	
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Für die im September 2015 anstehenden Bürgermeisterwahlen sowie die Kommunalwahlen im Jahr 2020 ist ein Kreiswahlausschuss zu bestellen. Dieser besteht gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Der Kreiswahlausschuss hat u. a. die Aufgabe, über Beschwerden über die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen zu entscheiden. Im Kreisgebiet Heinsberg werden die Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen und der Gemeinde Selfkant am 13.09.2015 gewählt. In diesem Zusammenhang muss der Kreiswahlausschuss bis zum 30. Tag vor der Wahl (14.08.2015) über ggf. eingelegte Zulassungsbeschwerden entscheiden. Aus diesem Grund ist die Bestellung des Wahlausschusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

Der vom Kreistag zu bestellende Wahlausschuss wäre zugleich zuständig für

- die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kreistagswahl 2020,
- die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und
- die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Wahl zum Kreistag.

Die Kreiswahlausschüsse für die Europa-, Bundes- und Landtagswahlen bestehen aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Es wird vorgeschlagen, dass der vom Kreistag zu bestellende Wahlausschuss für die Kommunalwahlen ebenfalls aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht.

Unter Zugrundelegung der jetzigen Zusammensetzung und Fraktionsstärken des Kreistages ergäbe sich nach Hare-Niemeyer folgende Besetzung:

CDU:	3 Beisitzer
SPD:	2 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Beisitzer in der anstehenden Kreistagssitzung am 12.03.2015 vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020 besteht aus sechs Beisitzern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Vorschlag für die Wahl eines stellvertretenden Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

Beratungsfolge:
03.03.2015 Kreisausschuss
12.03.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 einstimmig den Vorschlag an die Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) unterbreitet, Herrn Fraktionsvorsitzenden Norbert Reyans, der auch Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der KWH ist, für die Wahl in den Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung der KWH ist diesem Vorschlag in ihrer Sitzung am 08.12.2014 bei einer Enthaltung des Vorgeschlagenen durch einstimmige Beschlussfassung gefolgt.

Der Geschäftsführer der NEW Kommunalholding GmbH hat in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH „für jedes Aufsichtsratsmitglied ein persönlicher Stellvertreter zu benennen ist, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Aufsichtsratsmitglied vertritt.“

Aus Sicht der Verwaltung sollte als Stellvertreter für den Verhinderungsfall von Herrn Fraktionsvorsitzenden Norbert Reyans der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der KWH, Herr Landrat Stephan Pusch, vorgeschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedes der NEW Kommunalholding GmbH und damit als Vertreter für Herrn Fraktionsvorsitzenden Norbert Reyans wird der KWH Herr Landrat Stephan Pusch vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) stand bereits in der Kreisausschuss- und Kreistagssitzung im Dezember 2014 zur Tagesordnung. Auf die entsprechenden ausführlichen Erläuterungen mit Anlagen wird verwiesen.

Die Entscheidung über die Änderung des Taxentarifs wurde in der Kreistagssitzung am 18.12.2014 aufgrund bestehenden Klärungsbedarfs hinsichtlich der Erhebung eines Zuschlags für während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen sowie für die Kartenzahlung zurückgestellt.

Zwischenzeitlich haben aufgrund der Berichterstattung durch die Presse sowohl die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. als auch die Firma Taxi-Schmitz ihre Stellungnahmen zur Erhebung eines Zuschlags für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen an die Verwaltung gerichtet. Diese sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 1 und 2 beigelegt.

Zuschlag für den Transport von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag für den Transport von Rollstuhlfahrern nur dann erhoben wird, wenn diese während der Fahrt im Rollstuhl sitzen bleiben müssen, also mit einem speziellen Fahrzeug transportiert werden. Der überwiegende Teil dieser Fahrten stellt Fahrten zu Arztterminen o. ä. dar, die aufgrund besonderer Verträge direkt mit den Krankenkassen, die entsprechenden Erhöhungen der darin vereinbarten Entgelte bereits zugestimmt haben, abgerechnet werden.

Die Personen, die im Rollstuhl sitzend transportiert werden müssen, haben alternativ die Möglichkeit, den sog. Behindertenfahrdienst des Deutschen Roten Kreuzes in Anspruch zu nehmen. Hier müssen die Fahrten jedoch ca. eine Woche vorher angemeldet werden.

Der Zuschlag für den Transport dieser Personen wurde auch schon in der Vergangenheit erhoben, jedoch zunächst unter dem allgemeinen Begriff „Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs (z. B. Großraumtaxi)“. Aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen im Jahr 2012 wurde der allgemeine Begriff „spezielle Fahrzeuge“ vermieden und die verschiedenen Zuschläge wurden differenziert. Bereits in den Besprechungen im Vorfeld der Tarifierhöhung zum 01.02.2014 wurde von der Unternehmerseite vorgetragen, dass der Aufwand für den Transport von Rollstuhlfahrern sehr hoch sei und der entsprechende Zuschlag höher sein müsse als für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis. Aus Sicht der Verwaltung stellt eine entsprechende Erhöhung jedoch ein falsches Signal dar, weshalb die Zuschläge für die Nutzung eines Großraumtaxis und für den Transport von im Rollstuhl sitzenden Personen in gleichem Umfang auf jew. 6,50 € erhöht wurden.

Nach Auskunft der IHK Mittlerer Niederrhein (Stand 14.11.2014) haben in NRW folgende Behörden bislang einen besonderen Zuschlag für Rollstuhlfahrer eingeführt:

Stadt / Kreis	beschlossen am	Zuschlag Großraum	Zuschlag Rollstuhl
Kreis Soest	01.01.2013	5,00 EUR	12,30 EUR
Stadt Bielefeld	12.07.2011	5,00 EUR	7,50 EUR
Kreis Gütersloh	01.12.2012	5,00 EUR	12,00 EUR
Kreis Euskirchen	09.10.2013	5,80 EUR	7,90 EUR
Hochsauerlandkreis	01.04.2013	5,20 EUR	13,50 EUR
In Köln liegt seit dem 22.12.2014 ein Erhöhungsantrag vor. Es wurde u. a. ein Zuschlag für Rollstuhlfahrer in Höhe von 15,00 EUR beantragt. Es ist aber noch nicht abzusehen, wie die Stadt hier entscheiden wird.			

Aus der vorstehenden Übersicht wird deutlich, dass in den Städten/Kreisen, die einen Zuschlag für den Transport von Rollstuhlfahrern erheben, dieser deutlich höher ist als der Zuschlag für ein Großraumtaxi. Diese Unterscheidung in der Tarifhöhe wird bei der vorgeschlagenen Tarifierhöhung für den Kreis Heinsberg bewusst vermieden.

Nach Auffassung der Verwaltung kennzeichnet ein besonderes Tarifelement für Rollstuhlfahrer einen modernen Taxentarif, da er die Mobilität für Rollstuhlfahrer möglich macht bzw. fördert. Die Tatsache, dass ein entsprechender Zuschlag in immer mehr Taxentariife aufgenommen wird, zeigt, dass die Unternehmen die entsprechenden Zielgruppen erschließen und diesen Kundenkreis bedienen möchten.

Zuschlag für die Kartenzahlung

Der Zuschlag für die Kartenzahlung ist nicht verpflichtend zu erheben. Es steht im Ermessen des jew. Unternehmers, ob er die Kartenzahlung grds. ermöglicht und wenn ja, ob dafür ein entsprechender Zuschlag erhoben wird oder nicht.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sollte der Taxentarif aus Sicht der Verwaltung daher wie bereits im Dezember vorgeschlagen erhöht werden. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen ist eine Anpassung zum 15.04.2015 möglich.

Entwürfe der Änderungsverordnung und des neuen Verordnungstextes sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

SPD-Fraktionsvorsitzender Derichs macht die weiterhin bestehende Ablehnung seiner Fraktion im Hinblick auf den Zuschlag für den Transport von im Rollstuhl sitzenden Personen deutlich.

Landrat Pusch verweist auf die Möglichkeit zur kostenlosen Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes des Deutschen Roten Kreuzes (Förderung durch den Kreis in Höhe von derzeit 370.000,00 € jährlich) sowie auf den weitestgehend barrierefreien ÖPNV. Vor dem Hintergrund dieser Angebote und auch aus rechtlichen Gründen halte er es für bedenklich, wenn der Kreis Heinsberg in den privatwirtschaftlichen Bereich der Unternehmer eingreife.

Nach ausführlicher Diskussion, in der Kreisausschussmitglied Dahlmanns, FDP-Fraktionsvorsitzender Lenzen und LINKE-Fraktionsvorsitzende Otten ihre Standpunkte erläutern, lässt Landrat Pusch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg wird in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung am 03.03.2015 beigefügten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 4 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Abschluss einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich

Beratungsfolge:	
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	2.000.000 €
Leitbildrelevanz:	3.5
Inklusionsrelevanz:	nein

Landrat Pusch hat in der Kreisausschusssitzung am 04.11.2014 sowie im Rahmen der Einbringung des Kreishaushaltes 2015 in der Kreistagssitzung am 18.11.2014 über den Sachstand zum Bau der Ortsumgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich (L 117 n) berichtet und die Gründe für die beabsichtigte Beteiligung des Kreises an den Baukosten dargelegt.

Zwischenzeitlich wurde zwischen dem Land NRW, der Stadt Hückelhoven und dem Kreis Heinsberg der Entwurf einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n abgestimmt. Dieser Entwurf und ein Lageplan der L 117 n sind als Anlagen beigefügt. In der Vereinbarung sind alle erforderlichen Regelungen, insbesondere zum Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie zur Umsetzung und Finanzierung, aus der Sicht der Vertragspartner enthalten.

Die Gesamtkosten zur Realisierung der L 117 n werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW mit 15 Mio. € geschätzt. Die Umsetzung erfolgt in zwei Bauabschnitten. Auf den ersten Bauabschnitt entfallen Gesamtkosten von ca. 10 Mio. € und auf den zweiten Bauabschnitt ca. 5 Mio. €.

Zur Umsetzung der Maßnahme setzt das Land NRW voraus, dass sich die Stadt Hückelhoven und der Kreis Heinsberg gemeinsam mit 5 Mio. € an den Gesamtkosten beteiligen. Im § 3 - *Umsetzung und Finanzierung* - der beigefügten Vereinbarung sind die Einzelheiten zu den jeweiligen Finanzierungsanteilen geregelt. Hiernach beteiligt sich der Kreis Heinsberg mit einem Festbetrag von 2 Mio. € und die Stadt Hückelhoven mit einem Festbetrag von 3 Mio. € an den Kosten zur Umsetzung des ersten Bauabschnitts. Auf den Kreis und die Stadt entfallen keine weiteren Kosten zur Umsetzung des zweiten Bauabschnitts. Durch die Vereinbarung eines Festbetrages ist sichergestellt, dass Mehrkosten nicht zu Lasten des Kreises und der Stadt gehen. Sollten die Gesamtkosten des ersten Bauabschnitts den geschätzten Betrag von 10 Mio. € unterschreiten, hätte dies eine Reduzierung des Landesanteils zur Folge.

Im Kreishaushalt 2015 wurde der Kostenanteil des Kreises Heinsberg vorsorglich mit insgesamt 2 Mio. € veranschlagt. Aufgrund des vorgesehenen Ausführungszeitraumes des 1. Bauabschnitts ist der Gesamtbetrag auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 mit jeweils 667.000 € verteilt. Der Kreistag hat der Haushaltssatzung 2015 am 18.12.2014 durch einstimmigen Beschluss (bei zwei Enthaltungen) zugestimmt.

Der Mittelabruf erfolgt nach Baufortschritt auf Anforderung des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Sollte es zu Verschiebungen in der Ausführung kommen, können die Haushaltsansätze für die Folgejahre - innerhalb des Gesamtvolumens von 2 Mio. € - entsprechend angepasst werden. Die Kostenbeteiligung des Kreises gilt als investive Auszahlung nach § 43 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW. Eine entsprechende Regelung wurde in § 5 – *Schlussbestimmungen* - der Vereinbarung aufgenommen.

Die wesentlichen Gründe für die beabsichtigte Kostenbeteiligung des Kreises werden nachfolgend nochmals dargelegt:

1. Ohne eine Verständigung über die Finanzierung der Baukosten zwischen dem Land NRW, der Stadt Hückelhoven und dem Kreis Heinsberg wird eine Realisierung der L 117 n nicht möglich sein.
2. Die L 117 n hat eine überregionale Bedeutung. Einerseits wird die dringende Notwendigkeit des Neubaus durch das hohe Verkehrsaufkommen belegt. Der Abschnitt der L 117 (Heerstraße) von der A 46 bis zur Schmitterstraße in Ratheim wird werktäglich von durchschnittlich 19.200 Fahrzeugen genutzt. Dieses Verkehrsaufkommen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen.
3. Des Weiteren liegt die überregionale Bedeutung der L 117 n darin, den interkommunalen Industriepark Rurtal besser an die A 46 anzubinden. Nach Schließung der Zeche im Jahre 1997 hat sich der Kreis Heinsberg an der Interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg beteiligt, um den Strukturwandel zu unterstützen. Im Rahmen dieser Beteiligung hat der Kreis an der Entstehung des Industrieparks Rurtal mitgewirkt. Eine Vermarktung dieser rund 200.000 qm großen Industriefläche ist - wie es die Vergangenheit gezeigt hat - wegen der unzureichenden Anbindung an die A 46 sehr schwierig.

Die politischen Gremien der Stadt Hückelhoven werden sich ebenfalls zeitnah mit der Vereinbarung befassen.

Die Fraktionen erklären übereinstimmend die Notwendigkeit des Straßenneubaus sowohl für die Anwohner als auch für das gesamte Kreisgebiet und somit ihre Zustimmung zu der Teilfinanzierung durch den Kreis, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die Finanzierung grundsätzlich alleinige Aufgabe des Landes sei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich, zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

Beratungsfolge:
03.03.2015 Kreisausschuss
12.03.2015 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	4.2
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe - ZustVO HB)“ sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung. Gemäß dem nach wie vor geltenden Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 18.05.1999 besteht hinsichtlich der zur Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Kenntnisüberprüfungen folgende Regelung: „ ... Die Überprüfungen sollen zentral erfolgen. Je Regierungsbezirk ist grundsätzlich eine untere Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Überprüfungen zuständig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Überprüfungen landeseinheitlich durchgeführt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ... (GkG) sicher, dass die Überprüfungen in jedem Regierungsbezirk im Grundsatz in einer unteren Gesundheitsbehörde zentral durchgeführt werden. Diese Aufgaben nehmen wahr: im Regierungsbezirk ... Köln die untere Gesundheitsbehörde Köln, ... “

Nach vorausgegangen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, im Kreisausschuss und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hatte der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des GkG bereits 1997 eine dementsprechende Vereinbarung mit der Stadt Köln geschlossen. Nach vorgeschriebener aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln war die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hatte die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der

nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren (feste Gebührensätze).

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) hatte die Stadt Köln die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt und gleichzeitig gemäß den Vorgaben des o. a. Runderlasses und in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis den Abschluss einer Folgevereinbarung angeboten. Wiederum nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011, im Kreisausschuss am 22.09.2011 und im Kreistag am 29.11.2011 (s. Niederschrift zu TOP 5) wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 weiterhin gemeinschaftlich mit allen übrigen unteren Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln eine inhaltlich modifizierte Folgevereinbarung abgeschlossen. Demnach wurde die Aufgabenübertragung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzt; die Bearbeitung möglicher zukünftig geltend gemachter Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikererlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuten etc.) wurde von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Gestützt auf § 23 Abs. 4 GkG (Prinzip der Kostendeckung) beansprucht die Stadt Köln darüberhinaus aus nachvollziehbaren Gründen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich, soweit die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Aufwendungen nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind und dadurch ein finanzielles Defizit entstehen sollte. Das Defizit wird jährlich neu ermittelt und auf Basis der amtlichen Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umgelegt. Im Gegenzug hat sich die Stadt Köln verpflichtet, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Laut einer Modellberechnung auf der Grundlage von Daten des Jahres 2010 wurde seinerzeit in der Vereinbarung beispielhaft für 2012 der Defizitausgleich mit 660,94 € je 100.000 Einwohner bzw. für den Kreis Heinsberg mit einem Betrag i. H. v. insgesamt 1.685,23 € beziffert. Die maßgeblichen Faktoren für die Ermittlung der Aufwendungen und der Verteilung/Umlage eines möglichen Defizits sind dabei allesamt variabel und z. B. von der Anzahl der durchgeführten Überprüfungen, der Anzahl der Prüflinge, der Entwicklung der Personalaufwendungen, der Entwicklung der Sachkosten, der Höhe der nach der AVerwGebO NRW zu erhebenden Gebühren und von den Einwohnerzahlen der Kreise und kreisfreien Städte abhängig. So bestehen z. B. bereits seit geraumer Zeit seitens der unteren Gesundheitsbehörden Bestrebungen, über den Städtetag NRW und den Landkreistag NRW beim zuständigen Ministerium auf eine sachgerechte Erhöhung der Verwaltungsgebührensätze hinzuwirken. Wegen der variablen Faktoren können somit das Defizit wie auch die Umlagebeträge von Jahr zu Jahr nach oben wie nach unten variieren. Die in 2011 abgeschlossene Vereinbarung hatte unbefristet Geltung und war erstmals nach Ablauf von zwei Jahren kündbar. Nach nachgewiesener detaillierter nachträglicher Berechnung des Defizits wurden von der Stadt Köln anteilmäßig vom Kreis Heinsberg letztlich für 2012 ein Defizitausgleich i. H. v. 3.421,90 € und für 2013 ein Defizitausgleich i. H. v. 3.967,44 € geltend gemacht und vom Kreis Heinsberg beglichen. Für 2014 wurde anteilig eine Vorauszahlung i. H. v. 4.447,77 € geltend gemacht; die genaue Abrechnung steht noch aus.

Wegen der bei einigen Vereinbarungspartnern bestehenden Unsicherheit bei der verwaltungsrechtlichen Abwicklung der Vereinbarung und nach einer gemeinsamen Besprechung aller

beteiligten Gesundheitsämter im Oktober 2013 wurde die Vereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2014 von der Stadt Köln abermals gegenüber allen Beteiligten aufgekündigt und mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit wiederum der Abschluss einer Folgevereinbarung angeboten. Diese ist im Wesentlichen identisch mit der Vereinbarung aus 2011; es wurde lediglich folgender Passus ergänzend aufgenommen:

„Sollte in dem abgelaufenen Berechnungszeitraum (01.07. eines Jahres bis 30.06. eines Jahres) ein Defizit entstanden sein, so ist die Stadt Köln berechtigt, von den Beteiligten eine Erstattung entsprechend dem Verteilungsschlüssel zu fordern. Ebenso verpflichtet sich die Stadt Köln, einen Überschuss entsprechend zu erstatten. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.“

Darüber hinaus wurde nunmehr auf der Basis des für 2012 ermittelten Defizits in der Vereinbarung beispielhaft für 2015 der kalkulierte Umlagebetrag mit 1.462,06 € je 100.000 Einwohner bzw. für den Kreis Heinsberg mit einem Betrag i. H. v. insgesamt 3.628,08 € beziffert.

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung besteht eine gegenüber der Situation in 2011 inhaltlich völlig unveränderte Sachlage, so dass der Beschluss des Kreistages vom 29.11.2011 unvermindert Gültigkeit hat und auf die nunmehr redaktionell überarbeitete Vereinbarung ohne weiteres übertragbar ist. Sowohl unter Berücksichtigung der Vorgaben des o. a. Erlasses als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht nach wie vor keine vernünftige Alternative zu dem Abschluss der Vereinbarung. Die von der Stadt Köln nunmehr vorgelegte Vereinbarung wurde daher von der Verwaltung mit Datum vom 15.10.2014 bereits unterzeichnet und von der Stadt Köln zwischenzeitlich mit Datum vom 17.12.2014 gegengezeichnet.

Im Rahmen des nach dem GkG erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens hat die Bezirksregierung Köln Zweifel an dem Fortbestehen des v. g. Beschlusses des Kreistages vom 29.11.2011 vorgetragen und bestreitet dessen Übertragbarkeit auf die nunmehr unterzeichnete Vereinbarung. Sie verwehrt bis auf weiteres die aufsichtsbehördliche Genehmigung und besteht als Genehmigungsbehörde unter Verweis auf § 26 der Kreisordnung NRW auf eine abermalige Beschlussfassung des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Weiterführung der Schulsozialarbeit

Beratungsfolge:	
02.03.2015	Jugendhilfeausschuss
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ja
Leitbildrelevanz:	
	3.1
Inklusionsrelevanz:	
	ja

a) Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. Dezember 2014 und 02.03.2015 einstimmig beschlossen, die bisher nach dem Bildungs- und Teilhabepaket eingerichteten Stellen Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (1,0) sowie an den Berufskollegs Erkelenz (1,0) und Geilenkirchen (0,75) weiter zu führen.

Es wird auf die den Sitzungseinladungen beigelegten Erläuterungen verwiesen.

Aufgrund des von Herrn Crott (Berufskolleg) in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02. März 2015 vorgestellten Konzepts „Fremde willkommen heißen – Integration fördern“ ergibt sich die Notwendigkeit für eine 1,0 Stelle Schulsozialarbeit für das Berufskolleg Wirtschaft.

Bisher hatte dieses Berufskolleg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets keine Stelle Schulsozialarbeit.

Wie den Erläuterungen zur Weiterführung der Schulsozialarbeit bei den kreisangehörigen Kommunen entnommen werden kann, ist aufgrund des bislang geltend gemachten Bedarfs der Kommunen davon auszugehen, dass für den Kreis insgesamt 3,75 Stellen zur Verfügung stehen.

Die 1,0 Stelle Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule wird wie folgt finanziert: 60 % aus Landesmitteln und 40 % aus der Inklusionspauschale. Kreismittel sind hierfür nicht notwendig.

b) Massnahmen der Städte und Gemeinden

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) hat am 13.02.2015 einen Fördersteckbrief zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und

Teilhabepaketes (BuT) für die Jahre 2015 bis 2017 herausgegeben. Daraus ergibt sich für den Kreis Heinsberg ein Förderbetrag von maximal 961.411,48 €. Bei vom Ministerium angenommenen Kosten pro Schulsozialarbeiterstelle von 64.815,00 € ergeben sich rechnerisch 14,83 Stellen, die maximal gefördert werden. Bei Inanspruchnahme dieser Maximalstellenzahl ergäbe sich bei einem Eigenanteil von 40 % (384.564,59 €) eine Netto-Förderung von 576.846,89 €. Anträge können bis zum 30.09.2015 gestellt werden. Die Auszahlung würde auf Anforderung des Kreises jeweils zum 01.05. und 01.10. eines jeden Jahres erfolgen.

Zuwendungsempfänger können nur Kreise und kreisfreie Städte sein, eine Weiterleitung der Zuwendung an Städte und Gemeinden ist möglich. Die Möglichkeit, Zuwendungen an Schulzweckverbände weiterzuleiten und die Möglichkeit der Städte und Gemeinden, ihrerseits z. B. Verbände mit der Wahrnehmung der Schulsozialarbeit zu beauftragen, wird derzeit bei der Bezirksregierung Köln geprüft.

Der Kreis selbst beabsichtigt, 3,75 Schulsozialarbeiterstellen einzurichten. Hierzu wird auf die Erläuterungen zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses verwiesen. Damit wären rechnerisch weitere 11,08 Stellen bei den Städten und Gemeinden förderfähig.

Seitens der Städte und Gemeinden wurde folgender Bedarf gemeldet, dem rein informativ die in der Zeit bis zum Auslaufen der Finanzierung aus Bundesmitteln zum 31.07.2014 tatsächlich aus BuT-Mitteln finanzierten Schulsozialarbeiter gegenübergestellt werden:

Stadt/Gemeinde	gemeldeter Bedarf	Stellen(anteil)	bis 2014 aus Bundesmitteln finanzierte Stellen
Erkelenz	4 Stellen	4,0	3
Gangelt	25 Std./Woche Zweckverband Gesamtschule Gangelt-Selfkant	0,64	1
Geilenkirchen	1 Stelle vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien	1,0	2
Heinsberg	2 - 3 Stellen	2,0 – 3,0	2
Hückelhoven	2 - 2,5 Stellen	2,0 – 2,5	2
Selfkant	s. Gangelt f. Schulzweckverband		1
Übach-Palenberg	wegen Eigenbeteiligung kein Interesse		3
Waldfeucht	10 Std./Woche	0,26	1
Wassenberg	½ Stelle	0,50	1
Wegberg	1 Stelle	1,0	2
insgesamt:		11,4 – 12,9	18

Bei einer Fortsetzung der Schulsozialarbeit im bisherigen BuT-Umfang in den Kommunen, die Interesse bekundet haben, stünden die erforderlichen Stellen zur Verfügung, zugleich verblieben genügend Mittel, um die insgesamt 3,75 kreiseigenen Stellen einzurichten. Da sich noch nicht alle Städte und Gemeinden abschließend festgelegt haben, ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Zahl und/oder Verteilung der Schulsozialarbeiterstellen noch Änderungen ergeben. Aufgrund der beschränkten Fördermittel soll zunächst eine Weiterleitung an die inte-

ressierten Kommunen maximal im Umfang der bisherigen BuT-Stellen erfolgen. Sollten im Nachgang noch diejenigen Kommunen, die bisher noch nicht in vollem BuT-Umfang Interesse bekundet haben, einen zusätzlichen Bedarf anmelden, wäre die Finanzierung der zusätzlichen Stelle am BK Wirtschaft nicht möglich.

Die Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln nach dem Fördersteckbrief des MAIS sind von den Städten und Gemeinden zu erbringen bzw. nachzuweisen. Erforderlich ist des Weiteren, dass zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden entsprechende Weiterleitungsvereinbarungen getroffen werden.

Der 40prozentige Eigenanteil wäre von den Städten und Gemeinden zu tragen. Der Fördersteckbrief ermöglicht dies auch ausdrücklich für Kommunen in schwieriger Haushaltssituation.

Nach kurzer Diskussion erklären die Fraktionen übereinstimmend ihre Zustimmung zur Weiterführung der Schulsozialarbeit in der beschriebenen Form.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Finanzierung von 2,75 Stellen an den drei Berufskollegs wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt: Kreismittel werden für den gesamten Förderzeitraum (2015-2017) nur in Höhe von 40 % bereitgestellt. Dies auch für den Fall, dass der Fördersatz des Landes reduziert werden sollte.
Der dargestellten Finanzierung der 1,0 Stelle Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule wird zugestimmt.
- b) Der Kreis Heinsberg wird die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel beantragen und diese mit einem Stellenumfang von mindestens 11,08, maximal 12,08 Stellen entsprechend noch konkret zu treffender Vereinbarungen an die Städte und Gemeinden weiterleiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 bis 2018 - gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:	
09.02.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.10, 3.11 und 3.2
--------------------------	--------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten, so dass die Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung durch den Kreistag vor Ablauf des 31.03.2015 erfolgen kann.

Des Weiteren hat der Kreistag den Beschluss gefasst, von der Option nach § 22 Abs. 4 APG NRW Gebrauch zu machen. In § 22 Abs. 4 APG NRW ist normiert, dass, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machen wird, dieser die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 APG NRW bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW, längstens aber bis zum 31. März 2015, aussetzen kann.

Auf die entsprechende Sitzungsvorlage 0510/2014 wird inhaltlich Bezug genommen.

Damit die gefassten Beschlüsse Rechtswirksamkeit erlangen konnten, wurden diese unter dem Datum 26.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die für die Planungserstellung erforderlichen Vorarbeiten im vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen, damit das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren und die erforderlichen politischen Beratungen, in den hierfür zuständigen Gremien des Kreises, vor Fristablauf abgeschlossen werden können.

Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW, wenn diese durch Beschluss des Kreistages festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss ist jährlich zu wiederholen; darüber hinaus ist die Planung jährlich in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu thematisieren. Um dieser Ver-

pflichtung nachzukommen, ist der vorliegende Entwurf in der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 02.02.2015 vorgestellt worden.

Mit dem der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Entwurf „Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ wird somit, vorbehaltlich einer dementsprechenden Beschlussfassung des Kreistages und dessen öffentlicher Bekanntmachung, den gesetzlichen Anforderungen an eine Örtliche Planung im Sinne von § 7 Abs. 6 APG NRW - im durch § 22 Abs. 4 APG vorgegebenen Zeitraum - entsprochen.

Nach positivem Abschluss des skizzierten Vorverfahrens liegen sodann die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Bedarfsbestätigungen gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW vor.

Das vom Kreistag mit Beschluss vom 18.11.2014 angestrebte Steuerungsinstrument in der Pflegeinfrastruktur kann somit ab dem 01.04.2015 für sämtliche Pflegeplätze (§§ 13, 14 APG NRW) wirksam werden, für die erstmals nach dem v. g. Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten.

Des Weiteren hat der Kreistag zur Planungs- und Betrachtungsstruktur durch Beschluss vom 18.11.2014 vorgegeben, dass der Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises sein wird, der spätestens ab dem 01.01.2018 durch ausdrücklich sozialräumlich konkretisierte Bedarfsaussagen abgelöst werden soll. Diese Vorgabe wurde bereits, soweit dies möglich war, bei der Entwurfserstellung berücksichtigt.

Eine negative Bedarfsaussage für das Versorgungsangebot „vollstationäre Pflegeplätze“ im Kreis Heinsberg ist bereits durch die vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossene „Kommunale Pflegeplanung - örtliche Planung - (Stand 01.01.2014)“ erfolgt. Diese Position wurde in dem Planungsentwurf, der Berechnungen auf der Basis von aktualisiertem Zahlenmaterial beinhaltet, erneut für den gesamten Planungszeitraum 2015 - 2018 bestätigt.

Im Bereich der teilstationären Pflegeeinrichtungen ergibt sich hingegen ein differenzierteres Zahlenbild: Zur Bedarfsdeckung sind zusätzliche Kapazitäten in der Tagespflege erforderlich, die in der Größenordnung von 19 - 41 Plätzen (2015 - 2018) erforderlich werden. Für die von §§ 13, 14 APG NRW umfassten Einrichtungen kann die jeweilige Bedarfssituation der Jahre 2015 - 2018 den nachstehenden, kommunenscharf differenzierten Berechnungen entnommen werden.

Entwicklung und Prognostik (Bedarfsentwicklung 2014 – 2018)

2014

	vollstationäre- Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+218	+12	0	-54
Gangelt	+132	+7	0	-2
Geilenkirchen	+41	0	0	-24
Heinsberg	+5	+2	0	+10
Hückelhoven	+43	+2	0	+2
Selfkant	-2	+2	0	-3
Übach- Palenberg	-34	-5	0	-25
Waldfeucht	-61	0	0	+0
Wassenberg	-11	-3	0	+23
Wegberg	-187	-5	0	-9
Heinsberg, Kreis	+144	+12	0	-82

2015

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- Pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+207	+12	0	-43
Gangelt	+131	+7	0	-2
Geilenkirchen	+35	-1	0	-25
Heinsberg	+3	+1	0	+28
Hückelhoven	+89	+2	0	+14
Selfkant	-5	+2	0	-3
Übach- Palenberg	-39	-5	0	+1
Waldfeucht	-63	0	0	-1
Wassenberg	+38	-3	0	+22
Wegberg	-193	-6	0	-10
Heinsberg, Kreis	+203	+9	0	-19

2016

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+211	+12	0	-44
Gangelt	+130	+6	0	-2
Geilenkirchen	+36	-1	0	-26
Heinsberg	+9	+1	0	+27
Hückelhoven	+93	+1	0	+13
Selfkant	-5	+2	0	-4
Übach- Palenberg	-37	-6	0	0
Waldfeucht	-65	-1	0	-1
Wassenberg	+40	-3	0	+22
Wegberg	-193	-6	0	-11
Heinsberg, Kreis	+219	+5	0	-26

2017

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+213	+11	0	-45
Gangelt	+131	+6	0	-3
Geilenkirchen	+36	-1	0	-27
Heinsberg	+16	+1	0	+26
Hückelhoven	+98	+1	0	+13
Selfkant	-4	+2	0	-4
Übach- Palenberg	-35	-6	0	-1
Waldfeucht	-66	-1	0	-2
Wassenberg	+41	-3	0	+22
Wegberg	-186	-6	0	-12
Heinsberg, Kreis	+237	+ 4	0	-33

2018

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+217	+10	0	-47
Gangelt	+132	+6	0	-3
Geilenkirchen	+35	-2	0	-28
Heinsberg	+20	+1	0	+25
Hückelhoven	+101	+1	0	+12
Selfkant	-3	+2	0	-4
Übach- Palenberg	-34	-6	0	-2
Waldfeucht	-66	-1	0	-2
Wassenberg	+43	-3	0	+21
Wegberg	-192	-7	0	-13
Heinsberg, Kreis	+253	+1	0	-41

Der Entwurf ist als Ergänzung der vom Kreistag in seiner Sitzung vom 20. März 2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung – örtliche Planung zu verstehen, um den rechtlichen Vorgaben einer verbindlichen Planung (gem. § 7 Abs. 6 APG NRW) vollumfänglich zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte Örtliche Planung - verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Zustimmung zu der mit der gemeinsamen Bewerbung des Kreises Heinsberg und der StädteRegion Aachen als LEADER-Region "Aachener Revier" verbundenen finanziellen Beteiligung des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge: 03.03.2015 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	14.500,00 €/Jahr
Leitbildrelevanz:	ja
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreis Heinsberg und die StädteRegion Aachen haben sich gemeinsam als LEADER-Region „Aachener Revier“ im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ beworben. Zur näheren Erläuterung wird auf die der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.

Da die Abgabefrist für die Bewerbung als LEADER-Region am 16.02.2015 endete, wurde m 09.02.2015 im Wege der Dringlichkeit gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 der Kreisordnung NRW folgender Beschluss gefasst:

„Die Unterzeichner beschließen in Anwendung des § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW im Wege der Dringlichkeit und vorbehaltlich der positiven Förderung der LEADER-Region „Aachener Revier“ die mit der Bewerbung verbundene anteilige Kostentragung des Kreises Heinsberg am Regionalmanagement in Höhe von 14.500,00 € pro Jahr über die gesamte Förderphase.“

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 09.02.2015 über die Zustimmung zu der mit der gemeinsamen Bewerbung des Kreises Heinsberg und der StädteRegion Aachen als LEADER-Region „Aachener Revier“ im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ verbundenen finanziellen Beteiligung des Kreises am Regionalmanagement über die gesamte Förderphase (2015 bis 2023) wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

12.03.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 10.02.2015 verwiesen.

Landrat Pusch führt aus, der vorliegende Antrag beziehe sich inhaltlich auf das Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, das dem Kreis vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen Anfang Januar 2015 zugeleitet worden sei. Hierin werde darüber informiert, dass über das Förderangebot zunächst 53 konkrete Quartiersentwicklungen eine finanzielle Förderung erhalten. Die Förderung erfolge in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 40.000 € pro Jahr bei einem Förderzeitraum von maximal 3 Jahren. Mögliche Antragsteller seien Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden. Bei kreisangehörigen Kommunen sei der Antrag über den Kreis zu stellen.

Mit Verfügung vom 12.01.2015 habe die Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen über dieses Förderangebot umfangreich informiert und hierzu die Feststellung getroffen, dass als Wirkungsfeld jeweils ein Quartier je Kreis/kreisfreie Stadt festgelegt wurde und insofern vom Kreis die Auffassung vertreten werde, dass mit dem Förderaufruf unmittelbar jede kreisangehörige Kommune angesprochen werde.

Die getroffene Einschätzung beruhe auf der Abwägung, dass bei der durch die Fördermittel angestrebten Intensivierung der Quartiersentwicklung unstreitig zentrale Elemente der Daseinsvorsorge auf dem Gebiet einer Kommune angesprochen würden. Hierdurch müsse bei dem weiteren Umgang mit dem Förderangebot die grundgesetzlich verankerte gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie in angemessener Weise berücksichtigt werden. Insofern sei hierbei den kreisangehörigen Kommunen eine vorrangige Stellung einzuräumen.

Zwischenzeitlich hätten mehrere kreisangehörige Kommunen ihr Interesse an einer eigenständigen Teilnahme an dem Förderprogramm bekundet. Der Kreisverwaltung liege bereits ein den formellen Anforderungen entsprechender Antrag einer kreisangehörigen Kommune zur Weiterleitung an die Bezirksregierung Düsseldorf vor. Es zeichne sich jedoch konkret ab, dass es in diesem Zusammenhang aller Voraussicht nach zu einer Konkurrenzsituation zwischen drei Kommunen kommen werde. Durch den Kreis dürfe jedoch lediglich ein Antrag an die zuständige Bezirksregierung in Düsseldorf weitergeleitet werden. Aufgrund dessen sei beabsichtigt, die Entscheidung darüber, welcher Antrag zur Förderung weitergeleitet werde, in der nächsten Sitzung des Ausschuss für Gesundheit und Soziales, die voraussichtlich Mitte April stattfinden werde, zu thematisieren.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen nimmt FW-Fraktionsvorsitzender Schreinemacher den Antrag zurück.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt

Beratungsfolge:

03.03.2015 Kreisausschuss

12.03.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 17.02.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat legt dem Kreisausschuss dar, welche der konkreten Empfehlungen des Abschlussberichts der KGSt bereits prioritär angegangen worden sind beziehungsweise aus welchen Gründen die nicht angegangenen Empfehlungen zurückgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Antrag gem. § 5 GeschO der LINKE-Fraktion betr. "Prüfauftrag zur Übernahme der Mehrkosten für den Transport von Menschen mit Behinderung im Rollstuhl"

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.02.2015 verwiesen.

Landrat Pusch verweist auf die unter TOP 4 bereits gegebenen Erläuterungen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Anschaffung oder den Umbau von Sonderfahrzeugen für Menschen mit Behinderung im Rollstuhl sowie der höhere Zeitaufwand, der durch den Transport der Behinderten entsteht, pauschal vom Kreis Heinsberg übernommen werden können.

Abstimmungsergebnis:

Ja 1 Nein 14 Enthaltung 1

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 13:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.